

der Europäischen Gemeinschaften

14. Jahrgang Nr. L 95

28. April 1971

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 855/71 des Rates vom 27. April 1971 zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl	1
Verordnung (EWG) Nr. 856/71 der Kommission vom 27. April 1971 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3
Verordnung (EWG) Nr. 857/71 der Kommission vom 27. April 1971 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5
Verordnung (EWG) Nr. 858/71 der Kommission vom 27. April 1971 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	7
Verordnung (EWG) Nr. 859/71 der Kommission vom 27. April 1971 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8
Verordnung (EWG) Nr. 860/71 der Kommission vom 27. April 1971 zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	9
Verordnung (EWG) Nr. 861/71 der Kommission vom 27. April 1971 zur Bestimmung des Ursprungs von Magnetongeräten	11
Verordnung (EWG) Nr. 862/71 der Kommission vom 27. April 1971 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	13
Verordnung (EWG) Nr. 863/71 der Kommission vom 27. April 1971 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	16
Verordnung (EWG) Nr. 864/71 der Kommission vom 27. April 1971 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin	18

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 668/71 des Rates vom 30. März 1971 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 77 vom 1. 4. 1971)	20
--	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 855/71 DES RATES

vom 27. April 1971

zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 159/66/EWG des
Rates vom 25. Oktober 1966 mit zusätzlichen Vor-
schriften für die gemeinsame Marktorganisation für
Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2515/69⁽²⁾, insbesondere auf Ar-
tikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Kennzeichnend für die Erzeugung von Blumenkohl
sind fortlaufende Ernten, die sich von Mai bis April
des folgenden Jahres erstrecken.Blumenkohl wird in verschiedenen Aufmachungen
vermarktet; die Notierungen auf dem Markt sind
daher unterschiedlich; je nach Jahreszeit ist entwe-
der Blumenkohl „mit Blättern“ der Güteklasse I
oder Blumenkohl „gestutzt“ der Güteklasse I hin-
reichend repräsentativ; im Hinblick auf die Anwen-
dung der Interventionsregelung sollten daher diese
Arten der Aufmachung und diese Güteklasse gewählt
werden.Um den jahreszeitlich bedingten Schwankungen der
Blumenkohlpreise Rechnung zu tragen, ist es ange-
bracht, das Wirtschaftsjahr in mehrere Zeiträume zu
unterteilen und für jeden Zeitraum einen Grundpreis
und einen Ankaufspreis festzusetzen.Als Überschußgebiete, die nach Artikel 4 Absatz 2
der Verordnung Nr. 159/66/EWG bei der Festsetzung
der Grundpreise zugrunde zu legen sind, gelten :— im Mai :
das französische Anbaugebiet Nord-Finistère,

— im Juni :

Belgien, die deutschen Anbaugebiete Südbaden
und Franken und das französische Anbaugebiet
Saône-et-Loire,

— im Juli, August und September :

Belgien und das französische Anbaugebiet Nord
und Pas-de-Calais,

— im Oktober :

Belgien, die deutschen Anbaugebiete Südbaden,
Pfalz und Nordrhein, das französische Anbau-
gebiet Ille-et-Vilaine und die Niederlande,

— im November und Dezember :

die französischen Anbaugebiete Ille-et-Vilaine und
die italienischen Anbaugebiete der Provinzen
Ancona, Napoli, Pisa und Ascoli Piceno,

— im Januar und Februar :

das französische Anbaugebiet Nord-Finistère und
die italienischen Anbaugebiete der Provinzen
Napoli, Pisa und Ascoli Piceno,

— im März :

das französische Anbaugebiet Nord-Finistère und
die italienischen Anbaugebiete der Provinzen
Napoli, Pisa, Ascoli Piceno und Pesaro,

— im April :

das französische Anbaugebiet Nord-Finistère und
die italienischen Anbaugebiete der Provinzen
Pisa und Pesaro —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Für die Zeit vom 1. Mai 1971 bis zum
30. April 1972 werden der Grundpreis und der An-
kaufspreis für Blumenkohl der Tarifnummer 07.01
B I des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgedrückt in
Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, wie
folgt festgesetzt :⁽¹⁾ ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3286/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 10.

	<i>Grundpreis</i>	<i>Ankaufspreis</i>
Mai	7,4	3,3
Juni	9,9	4,0
Juli	7,7	3,1
August	7,6	3,1
September	8,2	3,3
Oktober	10,3	4,2
November	6,3	2,8
Dezember	6,3	2,8
Januar	6,4	2,8
Februar	5,3	2,2
März	6,8	2,8
April	6,1	2,7

(2) Die in Absatz 1 genannten Preise beziehen sich auf :

- Blumenkohl „mit Blättern“, Güteklasse I, während der Monate Mai, November, Dezember, Januar, Februar, März und April,
- Blumenkohl „gestutzt“, Güteklasse I, während der Monate Juni, Juli, August, September und Oktober

in Verpackung.

Artikel 2

In den in Artikel 1 Absatz 1 aufgeführten Preisen ist der Wert des Packstücks, in dem das Erzeugnis angeboten wird, nicht inbegriffen.

Ist in den gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 159/66/EWG auf den repräsentativen Märkten für ein Erzeugnis festgestellten Notierungen der Wert des Packstücks, in dem das Erzeugnis angeboten wird, ganz oder teilweise inbegriffen, so werden die Notierungen um den in ihnen enthaltenen Wert des Packstücks vermindert.

Artikel 3

Die Mitteilungen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 159/66/EWG beziehen sich auf Notierungen, bei denen der Wert des Packstücks nicht inbegriffen ist.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. April 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COINTAT

VERORDNUNG (EWG) Nr. 856/71 DER KOMMISSION

vom 27. April 1971

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1539/70 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1539/70 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1971

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 1. 8. 1970, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. April 1971 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	53,98
10.01 B	Hartweizen	62,78 ⁽¹⁾
10.02	Roggen	46,18
10.03	Gerste	32,19
10.04	Hafer	33,85
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	32,69 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.05 B	Anderer Mais	32,69 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	15,28
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	29,28
10.07 C	Sorghum	35,68
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	53,75
11.01 B	Mehl von Roggen	75,10
11.02 A I a	Grütze und Grieß von Hartweizen	106,97
11.02 A I b	Grütze und Grieß von Weichweizen	57,21

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Höchstens 4 v.H. des Zollwerts.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 0,75 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 857/71 DER KOMMISSION

vom 27. April 1971

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide
und Malz hinzugefügt werden, sind durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2691/70 ⁽³⁾ und die später
zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festge-
setzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit
geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzu-
gefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung
beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz
hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser
Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. April 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1971

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67⁽²⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 285 vom 31. 12. 1970, S. 52.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. April 1971 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	1,20
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0,75
10.02	Roggen	0	0	0	1,25
10.03	Gerste	0	7,15	7,15	9,15
10.04	Hafer	0	9,00	9,00	9,75
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	1,20	1,20	1,50
10.05 B	Anderer Mais	0	1,20	1,20	1,50
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	3,80	3,80	4,00
10.07 D	Andere	0	0	0	0

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0,214	0,214
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0,160	0,160
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	1,273	1,273	1,629	1,629
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,951	0,951	1,217	1,217
11.07 B	Malz, geröstet	0	1,108	1,108	1,418	1,418

VERORDNUNG (EWG) Nr. 858/71 DER KOMMISSION
vom 27. April 1971
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 823/71 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksich-

tigung der voraussichtlichen Marktentwicklung für Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügter Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1971

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 262 vom 3. 12. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 23. 4. 1971, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. April 1971 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term 7
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	+ 6,00	+ 6,00	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 859/71 DER KOMMISSION
vom 27. April 1971

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1260/70 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1260/70 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1971

Für die Kommission

J. DENIAU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 14.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	(RE / 100 kg) Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	15,03
	II. Rohrzucker	11,43 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	15,03
	II. Rohrzucker	11,43 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 860/71 DER KOMMISSION
vom 27. April 1971
zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2612/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß ein durchschnittlicher Erzeugerpreis für jede Weinart festgesetzt werden, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis muß auf der Grundlage aller vorliegenden Angaben für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart festgesetzt werden.

Die Handelsplätze der Tafelweine werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1184/70 ⁽⁴⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 muß der Durchschnittspreis auf der Grundlage des Mittels der mitgeteilten Preise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere ihres repräsentativen Charakters, der Beurteilung der Mitgliedstaaten, des Alkoholgrads und der Qualität der Tafelweine, die gehandelt worden sind.

Die Einzelheiten über die Mitteilungen der Preise durch die Mitgliedstaaten und über die darauf bezüglichen Informationen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 festgelegt. Für den Fall, daß für einen Handelsplatz keine Informationen vorliegen, muß der Durchschnittspreis der vorangegangenen Woche beibehalten werden.

Der Durchschnittspreis für die betreffende Tafelweinart muß je Grad/hl beziehungsweise je hl festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß jeden Dienstag stattfinden. Ist der Dienstag ein Feiertag, so muß der Durchschnittspreis am darauffolgenden Werktag festgesetzt werden.

Die Anwendung der oben dargelegten Regeln auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Festsetzung der Durchschnittspreise, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Durchschnittspreise werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. April 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 27. 12. 1970, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 138 vom 25. 6. 1970, S. 15.

ANHANG

Durchschnittspreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

Art	RE je Grad Alkohol/hl	Art	RE je Grad Alkohol/hl
R I		A I	
Béziers	1,197	Bordeaux	1,134
Montpellier	keine Notierungen	Montpellier	keine Notierungen
Narbonne	1,209	Nantes	1,116
Nîmes	1,224	Cagliari	1,124
Perpignan	1,278	Lecce	keine Notierungen
Asti	1,384	Ravenna (Lugo, Faenza)	1,092
Lecce	1,136	Rom	keine Notierungen
Pescara	1,120	Trapani (Alcamo)	1,056
Reggio Emilia	1,184	Treviso	1,152
Treviso	1,136		
Verona (für die dort erzeugten Weine)	1,160		
			RE/hl
R II		A II	
Bari	1,240	Rheinpfalz (Oberhaardt)	17,76
Barletta	1,304	Rheinhessen (Hügelland)	17,76
Cagliari	1,397	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	38,50
Lecce	1,163		
Taranto	keine Notierungen		
	RE/hl	A III	
R III		Mosel	24,59
Rheinpfalz	15,03	Rheingau	34,15
Rheinhessen (Hügelland)	15,85	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen

VERORDNUNG (EWG) Nr. 861/71 DER KOMMISSION
vom 27. April 1971
zur Bestimmung des Ursprungs von Magnettongeräten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 5 der vorgenannten Verordnung hat eine Ware, an deren Herstellung zwei oder mehrere Länder beteiligt sind, ihren Ursprung in dem Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, die in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Die Montage von Magnettongeräten kann je nach Art der zusammengebauten Geräte, der benutzten Einrichtungen und der Bedingungen, unter denen sie stattfindet, mehr oder weniger komplizierte Vorgänge umfassen.

Nach dem augenblicklichen Stand der Technik in diesem Industriezweig stellen die Montagevorgänge als solche im allgemeinen noch keine bedeutende Herstellungsstufe im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 dar ; es kann jedoch in bestimmten Fällen auch anders sein, z. B. wenn es sich um eine Montage von Hochleistungsgeräten handelt oder wenn eine strenge Kontrolle der verwendeten Teile oder auch ein Zusammensetzen aller Einzelteile des Gerätes erforderlich ist.

Die Vielfalt der Vorgänge, die unter den Begriff „Montage“ fallen, macht es unmöglich, auf Grund eines technischen Maßstabs die Fälle festzulegen, in denen diese Vorgänge eine bedeutende Herstellungsstufe darstellen. Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, auf die durch die Montage eingetretene Wertsteigerung abzustellen.

Es kann gegenwärtig mit Recht davon ausgegangen werden, daß eine Montage, die einen Wert der Ge-

räte von mindestens 45 v.H. des Rechnungspreises ab Werk erbringt, eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Diesem Fall ist derjenige gleichzustellen, in dem die Montage unter Versendung von Teilen mit Ursprung in dem Land oder der Gemeinschaft erfolgt, wo diese Arbeiten durchgeführt werden, wenn die dadurch eingetretene auf der gleichen Basis berechnete Wertsteigerung ebenfalls 45 v.H. erreicht.

Auch wenn der in einem Land oder in der Gemeinschaft auf Grund der Montagearbeit und gegebenenfalls durch die Verwendung von Teilen mit Ursprung in diesem Land oder der Gemeinschaft erlangte Wert der Geräte weniger als 45 v.H. des Rechnungspreises ab Werk ausmacht, muß das Ursprungsland dieser Geräte bestimmt werden.

In diesem Fall gilt als Ursprungsland das letzte Land, aus dem die Teile stammen, die mittelbar eine bedeutende Herstellungsstufe der betreffenden Geräte dargestellt haben. In Ermangelung eines hinreichend genauen technischen Maßstabs ist davon auszugehen, daß dies der Fall ist, wenn der Rechnungspreis der Teile ab Werk 35 v.H. des Preises der Geräte ab Werk überschreitet. Wird dieser Anteil in zwei an der Herstellung der Geräte beteiligten Ländern erreicht, ohne daß bestimmt werden kann, welches davon das Land der letzten Be- oder Verarbeitung im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 ist, so erhalten die Geräte den Ursprung des Landes, aus dem die Teile stammen, die den höchsten Anteil ausmachen.

Ist der Rechnungspreis der Geräte oder Teile ab Werk nicht bekannt, so sind die Anteile auf der Grundlage des Zollwerts zu errechnen, den die genannten Geräte oder Teile bei der Einfuhr in die Gemeinschaft haben oder gehabt hätten.

Diese Verordnung entspricht der Stellungnahme des Ausschusses für Ursprungsfragen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Herstellung von Magnettongeräten verleiht diesen nur dann den Ursprung des Landes oder der Gemeinschaft, in dem bzw. der sie erfolgt, wenn der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

dabei durch Montagevorgänge und gegebenenfalls durch die Verwendung von Teilen mit Ursprung in diesem Land oder der Gemeinschaft erworbene Wert mindestens 45 v.H. des Rechnungspreises ab Werk ausmacht.

Artikel 2

(1) Erreicht der in einem Land oder in der Gemeinschaft durch die Montagevorgänge und gegebenenfalls durch die von Teilen mit Ursprung in diesem Land oder in der Gemeinschaft erworbene Wert nicht 45 v.H. des Rechnungspreises der Magnetongeräte ab Werk, so haben diese Geräte ihren Ursprung in dem letzten Land, aus dem die Teile stammen, die mittelbar eine bedeutende Herstellungsstufe dieser Geräte dargestellt haben, wobei diese Voraussetzung als erfüllt gilt, wenn der Rechnungspreis der Teile ab Werk mehr als 35 v.H. des Rechnungspreises der Geräte ab Werk ausmacht.

(2) Überschreitet der Rechnungspreis ab Werk der Teile mit Ursprung in zwei an der Herstellung dieser Geräte beteiligten Länder den in Absatz 1 angegebenen Anteil, ist aber nicht festzustellen, in welchem dieser Länder die letzte Be- oder Verarbeitung im

Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 stattgefunden hat, so haben die Geräte den Ursprung in dem Land, aus dem die Teile stammen, die den höchsten Anteil ausmachen.

Artikel 3

Ist der Rechnungspreis der Geräte oder Teile ab Werk nicht bekannt, so sind bei der Anwendung der Artikel 1 und 2 die dort vorgesehenen Anteile unter Zugrundelegung des Zollwerts zu berechnen, den diese Geräte oder Teile bei der Einfuhr in die Gemeinschaft haben oder gehabt hätten.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Vorschriften, die er zur Durchführung dieser Verordnung erläßt.

Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 862/71 DER KOMMISSION

vom 27. April 1971

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 123/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Geflügelfleisch ⁽¹⁾, insbeson-
dere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die
in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 123/67/
EWG genannten Erzeugnisse müssen nach den in der
Verordnung (EWG) Nr. 1433/70 der Kommission
vom 20. Juli 1970 zur Festsetzung der Einschleu-
sungspreise und Abschöpfungen für Geflügel-
fleisch ⁽²⁾ beschriebenen Berechnungsmethoden für
jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden.Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für
Geflügelfleisch zuletzt durch die Verordnung (EWG)
Nr. 134/71 ⁽³⁾ für die Zeit vom 1. Februar 1971
bis zum 30. April 1971 festgesetzt worden sind, ist eine
Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Mai 1971 bis zum
31. Juli 1971 erforderlich. Für diese Festsetzung
sind grundsätzlich die Futtergetreidepreise in der
Zeit vom 1. August 1970 bis zum 31. Januar 1971
maßgebend.Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar
und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises muß
der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem
Weltmarkt nur Rechnung getragen werden, wenn
der Preis der Futtergetreidemenge gegenüber dem
für die Berechnung des Einschleusungspreises für
das vorherige Vierteljahr herangezogenen Preis eine
Mindestabweichung aufweist. Diese Mindestabwei-
chung ist in der Verordnung Nr. 146/67/EWG des
Rates vom 21. Juni 1967 zur Festsetzung der Vor-
schriften für die Berechnung der Abschöpfung unddes Einschleusungspreises für Geflügelfleisch ⁽⁴⁾ auf
3 v. H. festgesetzt worden.Da der Preis der Futtergetreidemenge um mehr als
3 v. H. von demjenigen abweicht, der für das vor-
herige Vierteljahr herangezogen worden ist, ist diese
Entwicklung bei der Festsetzung der Einschleusungs-
preise für die Zeit vom 1. Mai 1971 bis 31. Juli
1971 zu berücksichtigen.Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar
und 1. Mai geltenden Abschöpfung muß der
Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Welt-
markt nur Rechnung getragen werden, wenn
gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt
wird.Da die Einschleusungspreise neu festgesetzt werden,
sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der
Entwicklung der Futtergetreidepreise festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 123/67/
EWG vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in
Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Ein-
schleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 der-
selben Verordnung genannten Erzeugnisse werden im
Anhang festgesetzt.(2) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 02.03
und der Tarifstellen 15.01 B und 16.02 B I des
Gemeinsamen Zolltarifs, für die der Zollsatz im
GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöp-
fungen jedoch auf den Betrag begrenzt, der sich
aus dieser Konsolidierung ergibt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1971

*Für die Kommission**Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2301/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 160 vom 22. 7. 1970, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 19 vom 23. 1. 1971, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2470/67.

ANHANG

Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch vom 1. Mai 1971 bis zum 31. Juli 1971

Nummer des Gemeinsamen Zolldarfs	Warenbezeichnung	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbeitrag
1	2	3	4
		RE/Stück	RE/Stück
01.05	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend :		
	A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 g, genannt „Küken“	0,1419	0,0193
	B. andere :	RE/kg	RE/kg
	I. Hühner	0,5111	0,0842
	II. Enten	0,5141	0,1070
	III. Gänse	0,4969	0,0904
	IV. Truthühner	0,5954	0,1015
	V. Perlhühner	0,8707	0,1422
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :		
	A. Geflügel, unzerlegt :		
	I. Hühner :		
	a) gerupft, entdarmt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v. H.“	0,6158	0,1014
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v. H.“	0,7302	0,1203
	c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v. H.“	0,7863	0,1295
	II. Enten :		
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarmt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v. H.“	0,6047	0,1261
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v. H.“	0,7344	0,1529
	III. Gänse :		
	a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v. H.“	0,7099	0,1292
	b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v. H.“	0,5761	0,1271
	IV. Truthühner	0,8505	0,1450
	V. Perlhühner	1,2439	0,2031

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleungs- preis	Abschöpfungs- betrag
1	2	3	4
		RE/kg	RE/kg
02.02 (Fortsetzung)	B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :		
	I. entbeint	1,6127	0,2919
	II. nicht entbeint :		
	a) Hälften oder Viertel :		
	1. von Hühnern	0,7863	0,1295
	2. von Enten	0,7344	0,1529
	3. von Gänsen	0,5761	0,1271
	4. von Truthühnern	0,8505	0,1450
	5. von Perlhühnern	1,2439	0,2031
	b) ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	0,5376	0,0973
	c) Rücken ; Hälse ; Rücken mit Hälsen ; Sterze ; Flügelspitzen	0,3722	0,0674
	d) Brüste und Teile davon :		
	1. von Gänsen	0,9506	0,2097
	2. von Truthühnern	1,4033	0,2393
	3. von anderem Geflügel	1,2048	0,1985
	e) Schenkel und Teile davon :		
	1. von Gänsen	0,8353	0,1843
	2. von Truthühnern :		
	aa) Unterschenkel und Teile davon	0,6804	0,1160
	bb) andere	1,2332	0,2103
	3. von anderem Geflügel	1,0588	0,1744
	f) andere	1,6127	0,2919
	C. genießbarer Schlachtabfall	0,3722	0,0674
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake :		
	A. Lebern von Mastgänsen oder Mastenten	5,6792	1,0336
	B. andere	0,9511	0,1722
02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsender Schweinespeck) :		
	C. Geflügelfett	0,9924	0,1796
15.01	Schweineschmalz ; Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen :		
	B. Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen	0,9924	0,1796
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :		
	B. andere :		
	I. von Geflügel :		
	a) mit einem Anteil von 57 Gewichts- hundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (a)	2,0675	0,3743
	b) mit einem Anteil von 25 Gewichts- hundertteilen oder mehr, jedoch weni- ger als 57 Gewichtshundertteilen an Fleisch von Geflügel (a)	1,2405	0,2246
	c) andere	0,8270	0,1497

(a) Bei der Bestimmung des Vohundertsatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 863/71 DER KOMMISSION

vom 27. April 1971

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/70⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für die
in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 122/67/
EWG genannten Erzeugnisse müssen nach den in
der Verordnung (EWG) Nr. 1434/70 der Kommis-
sion vom 20. Juli 1970 zur Festsetzung der Ein-
schleusungspreise und Abschöpfungen für Eier⁽³⁾
beschriebenen Berechnungsmethoden für jedes Vier-
teljahr im voraus festgesetzt werden.Da die Einschleusungspreise und Abschöpfungen für
Eier zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 135/
71⁽⁴⁾ für die Zeit vom 1. Februar 1971 bis zum 30.
April 1971 festgesetzt worden sind, ist eine Neufest-
setzung für die Zeit vom 1. Mai 1971 bis zum 31. Juli
1971 erforderlich. Für diese Festsetzung sind grund-
sätzlich die Futtergetreidepreise in der Zeit vom 1.
August 1970 bis zum 31. Januar 1971 maßgebend.Bei der Festsetzung des ab 1. November, 1. Februar
und 1. Mai geltenden Einschleusungspreises muß
der Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem
Weltmarkt zur Rechnung getragen werden, wenn
der Preis der Futtergetreidemenge gegenüber dem
für die Berechnung des Einschleusungspreises für
das vorherige Vierteljahr herangezogenen Preis eine
Mindestabweichung aufweist. Diese Mindestabwei-
chung ist in der Verordnung Nr. 145/67/EWG desRates vom 21. Juni 1967 zur Festsetzung der Vor-
schriften für die Berechnung der Abschöpfung und
des Einschleusungspreises für Eier⁽⁵⁾ auf 3 v. H.
festgesetzt worden.Da der Preis der Futtergetreidemenge um mehr als
3 v. H. von demjenigen abweicht, der für das vor-
herige Vierteljahr herangezogen worden ist, ist diese
Entwicklung bei der Festsetzung der Einschleusungs-
preise für die Zeit vom 1. Mai 1971 bis zum 31. Juli
1971 zu berücksichtigen.Bei der Festsetzung der ab 1. November, 1. Februar
und 1. Mai geltenden Abschöpfungen muß der
Entwicklung der Futtergetreidepreise auf dem Welt-
markt zur Rechnung getragen werden, wenn
gleichzeitig der Einschleusungspreis neu festgesetzt
wird.Da die Einschleusungspreise neu festgesetzt werden,
sind die Abschöpfungen unter Berücksichtigung der
Entwicklung der Futtergetreidepreise festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 3 der Verordnung Nr. 122/67/EWG
vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7
derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungs-
preise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Ver-
ordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1971

*Für die Kommission**Der Präsident*

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 55 vom 10. 3. 1970, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 160 vom 22. 7. 1970, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 19 vom 23. 1. 1971, S. 22.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2467/67.

ANHANG

Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier vom 1. Mai 1971 bis zum 31. Juli 1971

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungs- preis	Abschöpfungs- betrag
1	2	3	4
		RE/Stück	RE/Stück
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert :		
	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht :		
	I. Eier von Hausgeflügel :		
	a) Bruteier (a)	0,0692	0,0107
	b) andere	RE/kg 0,5322	RE/kg 0,1137
	B. Eier ohne Schale und Eigelb :		
	I. genießbar :		
	a) Eier ohne Schale :		
	1. getrocknet	2,2629	0,4821
	2. andere	0,6281	0,1319
	b) Eigelb :		
	1. flüssig	1,2204	0,2319
	2. gefroren	1,3002	0,2479
	3. getrocknet	2,5297	0,4889

(a) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 864/71 DER KOMMISSION

vom 27. April 1971

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 170/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967⁽¹⁾ über die gemeinsame Handelsregelung für Eieralbumin und Milchalbumin und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 48/67/EWG, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 170/67/EWG genannten Erzeugnisse müssen nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1435/70 der Kommission vom 20. Juli 1970 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin⁽²⁾ beschriebenen Berechnungsmethoden für jeweils drei Monate im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 136/71⁽³⁾ für die Zeit vom 1. Februar 1971 bis zum 30. April 1971 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. Mai 1971 bis zum 31. Juli 1971 erforderlich. Diese Festsetzung muß auf der Grundlage des Einschleusungspreises und der Abschöpfung für Eier in der Schale für den gleichen Zeitraum erfolgen.

Dieser Einschleusungspreis und diese Abschöpfung sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 863/71 der Kommission vom 27. April 1971 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier⁽⁴⁾ festgesetzt worden.

Da der Einschleusungspreis und die Abschöpfung für Eier in der Schale durch die genannte Verordnung geändert worden sind, müssen auch die durch die Verordnung (EWG) Nr. 136/71 festgesetzten Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin entsprechend geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 170/67/EWG vorgesehenen Abgaben bei der Einfuhr sowie die in Artikel 5 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2596/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 160 vom 22. 7. 1970, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 19 vom 23. 1. 1971, S. 24.

⁽⁴⁾ Siehe S. 16 dieses Amtsblatts.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 668/71 des Rates vom 30. März 1971 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 1. April 1971)

Seite 1 Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) erster Gedankenstrich und Nr. 3 Buchstabe a) erster Gedankenstrich :

Statt : „1. April 1971“

muß es heißen : „12. April 1971“
